



Beitragsordnung der Turngemeinde Neuss von 1848 e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder der Turngemeinde Neuss von 1848 e.V. (kurz: TG Neuss).
2. Sie ist Bestandteil der Satzung und gilt für alle Mitglieder der TG Neuss.

§ 2 Beitragsarten

1. Der Verein erhebt folgende Beitragsarten:
 - **Einmalige Aufnahmegebühr:** Diese wird bei Eintritt in den Verein erhoben.
 - **Vereinsbeiträge:** Diese sind zahlbar von allen Mitgliedern und dienen zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins. Sie werden anteilig den Abteilungen angerechnet.
 - **Übrige Beiträge:** Diese können für besondere Abteilungen oder Angebote erhoben werden.
 - **Umlagen:** Umlagen können nur zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs als außerordentliche Vereinsbeiträge begründet werden, sie dürfen gem. Satzung bis zum max. 3-fachen Jahresbeitrag erhoben werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der **Vereinsbeiträge und eventueller Umlagen** wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsübersicht aufgeführt.
3. Die Höhe der übrigen **Beiträge, Entgelte und Gebühren** wird von dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt und kann in Rücksprache mit den Abteilungen monatlich angepasst werden. Die Anpassung wird über die Internetseite des Vereins angekündigt und bedarf keiner gesonderten Zustimmung des Mitgliedes.
4. Beiträge können nach Altersgruppen, Abteilungen oder besonderen Erfordernissen gestaffelt werden.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Ferienzeiten oder aus anderen Gründen ausfallende Kurse berechtigen nicht zu Zahlungskürzungen oder einer Sonderkündigung.
2. Eintrittsdatum ist immer der erste eines Monats. Nachträglich werden keine Beiträge gutgeschrieben oder erstattet.

3. Der Einzug der Beiträge erfolgt im Voraus Anfang Januar und Anfang Juli eines Jahres. Alternativ monatlich mit einer monatlichen Servicepauschale. Bei Anmeldungen im Laufe des Jahres wird der Beitrag anteilig berechnet und immer spätestens am 5. des Folgemonats abgebucht.
4. Anfallende Gebühren für die Ermittlung einer neuen Bankverbindung bzw. Gebühren für Rücklastschriften werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

§ 4 Ermäßigungen und Befreiungen

1. Der Verein gewährt Beitragsermäßigungen für:
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (kein Nachweis erforderlich)
 - Schüler/in, Freiwilligendienstleitende, Studierende und Auszubildende bis einschl. 26 Jahre (Nachweis zwingend erforderlich)
 - Der Nachweis muss mit der Anmeldung eingereicht werden, wenn das Mitglied bei Eintritt zwischen 18 - 26 Jahre alt ist. Sollte im Verlauf der Vereinszugehörigkeit das Mitglied 18 werden, ist der Nachweis eigenständig vom Mitglied innerhalb zwei Monate einzureichen. Der ermäßigte Vereinsbeitrag wird so lange gewährt, wie der Nachweis gültig ist plus zwei Monate Übergangsphase. Danach wird der Vereinsbeitrag für Erwachsene berechnet, wenn keine Folgebescheinigung eigenständig von dem Mitglied eingereicht wurde.
 - Menschen mit Behinderungen (Nachweis zwingend erforderlich)
2. Mitglieder, die nachweislich in finanziellen Schwierigkeiten sind, können einen Antrag auf Beitragsbefreiung oder Stundung an den geschäftsführenden Vorstand der TG Neuss stellen.
3. „Aus besonderem Grund (z.B.: Schwangerschaft, langwierige Krankheit mit Attest) kann eine passive Mitgliedschaft des Vertrages beantragt werden.“ Der Mitgliedsbeitrag verringert sich ab dem Ruhebeginn auf den passiven Vereinsbeitrag monatlich. Die Ruhezeit beginnt erst mit Einreichen des jeweiligen Nachweises und kann nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Die Ruhezeit endet mit der schriftlichen Benachrichtigung in der Geschäftsstelle oder dem Ablauf des Nachweises. Erst dann ist die regelmäßige Teilnahme in den gewählten Sportarten möglich. Verspätete Rückmeldungen aus der Ruhezeit können zu einer Nachbelastung der jeweiligen Monatsbeträge führen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beitragsrückstände

1. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt.
2. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten kann der Verein den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
3. Der Verein behält sich vor, rechtliche Schritte zur Beitragseintreibung einzuleiten.

§ 6 Kündigung und Beitragsrückerstattung

1. Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
2. Verpflichtungen für den laufenden Beitragszeitraum bleiben bestehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung tritt mit der Neufassung der Vereinssatzung am 28. März 2022 in Kraft.
2. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands der TG Neuss.

Die Beitragsübersicht sowie weitere Regeln zur Mitgliedschaft sind

- auffindbar unter <https://tg-neuss.de/mitgliedschaft/>
- oder im jeweils aktuellen Anmeldeformular.